

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-29/001

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005
Mag. Monika Kohlross

Durchwahl
13293

Datum
18.5.2004

Betrifft

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.05.2004
Ltg.-**231/L-14-2004**
L-Ausschuss

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Im März 2000 fanden die letzten Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammern statt. Anlässlich der Vorbereitung und Abwicklung dieser Wahl wurden alle Probleme, welche an die zuständigen Sachbearbeiter von außen durch die Wahlbehörden herangetragen wurden bzw. bei der Anwendung der aktuellen gesetzlichen Vorschriften auffielen, gesammelt und sollen nunmehr durch die vorliegende Novelle weitestgehend behoben werden.

Die Änderung des § 9 Abs. 2 erfolgte auf Wunsch der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, weil derzeit die Entschädigung der Landeskammerräte angesichts der Bedeutung der Funktion mit nur 10% der Aufwandsentschädigung des Vizepräsidenten nicht angemessen erscheint. Sie soll daher auf 15 % erhöht werden.

Die Änderung des § 18 Abs. 1 wurde durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer angeregt, da eine flächendeckende Vertretung von bäuerlichen Funktionären („Bezirkskammerräten“) in der Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern wegen der Kammerstrukturreform nicht mehr gewährleistet erscheint. Eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder in Abhängigkeit von der Wahlberechtigten soll nunmehr eine möglichst flächendeckende Vertretung durch bäuerliche Funktionäre sicherstellen.

Die Änderung des § 22 Abs. 2 ist im Umstand begründet, dass ein Bezirksbauernkammerobmann und ein Obmann-Stellvertreter infolge der Kammerstrukturreform nunmehr wesentlich größere Kammersprengel zu betreuen haben. Es ist daher angemessen, dass auch der Obmann-Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 25% der Aufwandsentschädigung des Obmannes erhält.

Die Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammern sollen auf möglichst einfachem und kostengünstigem Weg abgewickelt werden. Speziell zur Vereinfachung der Abrechnung der Wahlkosten, die sich sehr aufwändig gestaltete, wurde § 26 nach dem Vorbild Oberösterreichs neu formuliert und dazu übergegangen, den Gemeinden die Kosten der Wahl pauschal in Abhängigkeit von der Anzahl der Wahlberechtigten zu ersetzen.

Die Streichung der Regelungen über die Option §§ 46 bis 49 (alt) erfolgte auf Anregung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, da kein Anwendungsbereich mehr besteht. Herr Präsident Schwarzböck und Herr Vizepräsident Pleil haben laut Angabe der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer keine Optionserklärung bis zum 30. Juni 1998 abgegeben, Frau Vizepräsidentin Wolf fällt bereits in das neue Schema (NÖ Landes- und Gemeindebezugesetz 1997, 0032-5).

Die Novellierung des § 50 erfolgte aufgrund eines Schreibens der Landesamtsdirektion vom 26. Juli 1999, LAD-VD-2302/22, welches bemängelte, dass der geltende § 50 keine Möglichkeit einer Anpassungsverordnung vorsehe wie z. B. § 58 Abs. 3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL), 2200-54. Die Änderung des § 50 wird mit sich bringen, dass eine Anpassung der Zuwendungen und Versorgungsgenüsse für die ehemaligen Kammerfunktionäre und deren Angehörige nach dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz jeweils im Gleichklang mit einer Verordnung nach § 58 Abs. 3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL), 2200, erfolgen kann.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG ist das Land NÖ für die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zuständig, da gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003, die Einrichtung beruflicher Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet aus der Kompetenz des Bundes ausgenommen ist und auch die Wahlen in diese Vertretungskörper

nicht bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung der Kompetenz des Bundes zugeordnet sind.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz regelt in seinem Abschnitt V die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen in groben Zügen und weist im § 27 darauf hin, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetz erlassen werden.

§ 35 bestimmt, dass die von der Vollversammlung zu erlassende Dienst- und Besoldungsordnung für die Kammerbediensteten nach den Grundsätzen der für öffentlich-rechtliche Landesbedienstete geltenden Gesetze zu regeln ist.

Ferner enthält das geltende NÖ Landwirtschaftskammergesetz eine Regelung im § 46, welche die vollständige Überleitung der Aufwandsentschädigungen und sonstigen Zuwendungen an die Präsidenten und Vizepräsidenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer auf das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, 0032-5, zum Inhalt haben.

EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende Novelle soll bei den Gemeinden, der NÖ Landesregierung und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer deutlich den Aufwand senken, der mit dem Ersatz der Wahlkosten zusammenhängt. Aufwändige Verwaltungsverfahren, in welchen die Landesregierung über Kostenersatzansprüche zu entscheiden hat, fallen weg. Die Gemeinden müssen nicht mehr alle auflaufenden Kosten mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer extra abrechnen.

Mitwirkung von Bundesorganen:

In das NÖ Landwirtschaftskammergesetz werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zum NÖ Landwirtschaftskammergesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Besonderer Teil:Zu Z. 2 (§ 9 Abs. 2):

Die Landeskammerräte erhalten derzeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung eines Vizepräsidenten und sind damit den Kammerobmännern der kleinsten Bezirksbauernkammern gleichgestellt (€ 414,57). Angesichts der Bedeutung der Funktion eines Landeskammerrates erscheint eine Anhebung dieser Entschädigung auf € 621,- (rechnerischer Mittelwert der Kammerobmann-Entschädigungen) angemessen.

Zu Z. 3 (§ 18 Abs. 1):

Eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer in Abhängigkeit von der erhöhten Anzahl der Wahlberechtigten der letzten Wahl soll nunmehr eine möglichst flächendeckende Vertretung durch bäuerliche Funktionäre auf Ebene der Bezirksbauernkammern sicherstellen.

Zu Z. 4 (§ 22 Abs. 2):

Ein Bezirksbauernkammerobmann und sein Obmann-Stellvertreter haben infolge der Kammerstrukturreform nunmehr wesentlich größere Kammer Sprengel zu betreuen. Es ist daher angemessen, dass auch der Obmann-Stellvertreter, der bisher ohne Aufwandsentschädigung tätig war, eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 25% der Aufwandsentschädigung des Bezirksbauernkammerobmannes erhält.

Zu Z. 5 (§ 24):

Auf Anregung der Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde nunmehr das aktive Wahlrecht analog zur NÖ Landtagswahlordnung 1992 geregelt. Der Kreis der Wahlberechtigten vergrößert sich, da nunmehr auch diejenigen wahlberechtigt sind, die vom 1. Jänner des Wahljahres bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden.

Zu Z. 5 (§ 25):

Auf Anregung der Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde nunmehr das passive Wahlrecht analog zur NÖ Landtagswahlordnung 1992 geregelt.

Zu Z. 7 und 8 (§ 26):

Die Wahlkosten wurden in Anlehnung an § 36 des OÖ Landwirtschaftskammergesetzes 1967 und § 124 der Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2003, geregelt. Der gesamte den Gemeinden als Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde entstehende Sachaufwand wird nur mehr pauschal entschädigt in Abhängigkeit von der Zahl der Wahlberechtigten. Dies gilt nicht für den Sachaufwand der Gemeinden als Bezirks- oder Kreiswahlbehörde. Die Entschädigungszahlungen sind binnen sechs Monaten direkt zwischen den Gemeinden und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu verrechnen. Bei gleichzeitiger Abhaltung einer Wahl und einer Befragung fällt die Pauschalentschädigung nur einmal an.

Zu Z. 9 (§ 40):

Die dynamische Verweisung auf das AVG 1950 wurde durch eine statische Verweisung auf die aktuellste Fassung des AVG 1991 ersetzt.

Zu Z. 10 und 11 (den §§ 46 bis 49):

Die §§ 46 bis 49 können mangels Anwendungsbereiches entfallen. Daraus ergab sich auch die Änderung des § 44.

Zu Z. 12 (den §§ 50 und 51):

Die Anpassungsregelung für die Zuwendungen und Versorgungsgenüsse nach § 15 Abs. 11, 12 und 16 und die Verordnungsermächtigung im 2. Satz erhielten durch die dynamischen Verweisungen auf die Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972), LGBl. 2200, eine neue Gestalt. Diese Regelung macht möglich, dass die Zuwendungen und Versorgungsgenüsse nach § 15 Abs. 11, 12 und 16 im Gleichklang mit den Beamtengehältern angepasst werden.

Eine Regelung über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurde aufgenommen, da sie dem modernen Standard entspricht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. Josef Plank
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung